

## Beitrags-, Besoldungs- und Gebührenreglement



### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Mitgliederbeiträge:

Mit dem Mitgliederbeitrag werden folgende Kosten vom Verein übernommen:

##### Für die Aktivmannschaft:

- Auslagen zur Teilnahme an einem Jahresanlass (**Schweizermeisterschaft oder ähnliches**<sup>1</sup>) wie Startgeld, Übernachtung.
- Notwendige Anschaffungen und Unterhalt von dem in den Statuten erwähnten Material {Art. III, Abs. b) und c)}
- Besoldungen, Vergütungen und Kosten

##### Für Gönner:

- Alljährliche Wurst und Getränk an der dafür vorgesehenen Übung.

Werden die Mitgliederbeiträge von der Generalversammlung neu festgelegt, werden sie in diesem Reglement angepasst.

Für die aktive Mitgliedschaft	wird ein Jahresbeitrag	von	Fr. 80.-,
für Passivmitglieder		von	Fr. 50.-,
für Gönner ein Jahresbeitrag		von	ab Fr. 25.-,
für den Präsidenten		von	Fr. 40.- erhoben.

#### Art. 2 Besoldungsgrundsatz

Die Mitglieder des Vereines beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in diesem Reglement oder den Vereinstatuten umschrieben sind, Besoldungen oder Entschädigungen. Diese werden am Neujahrsapéro des Folgejahres ausbezahlt. Die Besoldungen und Entschädigungen können durch Beschluss der Generalversammlung angepasst werden.

### II. Besoldungen und Entschädigungen

#### Art. 3 Besoldungsansätze

##### 1 Sitzungsgelder

Für Sitzungen und Vorstandsarbeiten erhalten die Mitglieder des Vereins keinen Sold.

##### 2 Soldansätze

Pro Übung oder Einsatz an einem Jahresanlass<sup>1</sup> erhält ein Mitglied eine Besoldung von Fr. 5.- ; darunter fallen:

- die Übungen zur Vorbereitung des Jahresanlasses<sup>1</sup>
- die Übung welche für die Gönner und durchgeführt wird
- die Übung zur Einwinterung der Spritze (Schlussübung)
- der Jahresanlass<sup>1</sup>

##### 3 Kilometervergütungen

Für Fahrten zu Gunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Übungsbesuche) werden pro Kilometer und Fahrzeug im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung) max. CHF 0.70 vergütet. Die Entschädigungen werden von den Mitfahrern direkt entrichtet. *Das Ziehen der Spritze an einen Anlass wird zusätzlich von der IG entschädigt.*

##### 4 Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für während Übungen eingesetzte Geräte werden vergütet:

a) Traktor pro Stunde	Fr. 15.-
b) Pferd pro Stunde	Fr. 5.-
c) Anhänger Spritzentransport max.	Fr. 100.-
d) <i>Ziehen des Anhängers mit PW pauschal.</i>	<i>Fr. 60.-</i>

##### 5 Verpflegungskosten

- Jährlich, nach der Einwinterung der Handdruckspritze erhält jeder Übungsteilnehmer einen Imbiss.
- Anlässlich des Einsatzes für Gönner erhält jedes Aktivmitglied die Selbe Verpflegung wie die Gönner.

### III. Bussen

#### Art. 4 Bussenansätze

Bei unentschuldigtem Absenzen werden folgende Bussen ausgesprochen:

- Absenz keine Busse; 2. Absenz keine Busse; 3. Absenz keine Busse; 4. Absenz keine Busse; 5. Absenz eine Harasse Bier

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 5 Genehmigungsvorbehalte

Dieses Besoldungsreglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### V. Genehmigungsbeschluss

Dieses Besoldungsreglement der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau wurde von der Generalversammlung genehmigt:

Generalversammlung am: **25. Februar 2011**, *ergänzt am 27.02.2014*

Der Präsident:

Der Sekretär: